

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gründungsdatum
1848

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 70.

Sonnabend, 25. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife, genehmigter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontants gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Geschäftsstelle: Gochstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Rethur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa. Notationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa.

Herr Ernst Zhravel in Gröba beabsichtigt auf dem Grundstücke, Flurstück Nr. 246c für Gröba,
eine Kleinviehflächteranlage zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.
Großenhain, am 24. März 1916.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Butterverteilung in der Woche vom 27. März — 2. April 1916.
Da uns auch für die kommende Woche durch die Butterverteilungsstelle bei der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden nur wenig Butter zugewiesen werden kann, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 27. März — 2. April 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 27. März — 2. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund — 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, den 25. März 1916. Gm.

Ausgabe von Brot- und Butterkarten und von Fleischkonfervenmarken.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 27. März bis 23. April 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt
Montag, den 27. März 1916,
von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen, wobei wir jedoch nochmals darauf aufmerksam machen, daß sich die Ausgabestelle für den VIII. Bezirk jetzt in der Schankwirtschaft „Zum Dampfbad“ befindet.
Nichtverbraachte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

II.
Die bereits angeforderte Ausgabe von Marken zur Entnahme städtischer Fleischkonferven findet gleichzeitig mit der Brotkartenausgabe statt.
Jede Brotkartenbesitzer erhält 2 Marken zugeteilt, die je auf 200 g Fleischkonferven lauten.
Über den Zeitpunkt des Wiederbeginns unseres Konservenverkaufs erfolgt noch Bekanntmachung.
Der Rat der Stadt Riesa, am 25. März 1916. R.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa vom 24. Mai 1912 wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Vertikales und Sächsisches.
Riesa, den 25. März 1916.

— Die Hausvätervereinigung hält kommenden Dienstag abend in der „Elbterrasse“ einen Kriegsabend mit Vortrag ab. Hierüber ist Näheres aus dem amtlichen Teil vorliegender Nummer ersichtlich.

— Der beim Artilleriedepot Riesa beschäftigte Depotarbeiter Karl Schneider, wohnhaft in Neuweida, vollendete gestern eine 25jährige Dienstzeit bei der Heeresverwaltung. Schneider war neun Jahre aktiver Soldat und ist jetzt seit 16 Jahren beim hiesigen Artilleriedepot beschäftigt. Der Jubilar wurde in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in einer Ansprache des Vorstandes geehrt und ihm eine namhafte Geldbelohnung überreicht.

— In letzter Zeit sind wiederholt Postanweisungen an deutsche Kriegsgefangene im feindlichen Auslande wegen ungenügender Aufschrift nicht an die richtigen Empfänger, sondern an Gefangene gleichen oder ähnlichen Namens ausgehelt worden. Zur Verhütung solcher Vorkommnisse kann nur dringend empfohlen werden, die Aufschrift der Postanweisungen an Gefangene so genau wie möglich zu fertigen.

— R. M. Se. Majestät der Königin nahm am 23. März ein Krieglazarett eingehend in Augenschein und hatte alsdann dem Generaloberst . . . einen Besuch ab. Der Nachmittag war der Besichtigung der Burgruine G. . . gewidmet.

— Der Bundesrat beschäftigt sich mit dem Erlass, der unsere Vieh- und Fleischversorgung regeln soll. Der „Verl. Volksw.“ erzählt über die Pläne folgendes: Bei Einführung der Reichsfleischkarten wird die Schaffung einer Reichsfleischkarte nicht zu vermeiden sein. Man erwartet, durch geschickte Regelung des Vieh- und Fleischhandels und seine Verbindung mit den Herstellern eine wirtschaftliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen erreichen zu können. Preußen a. B. würde etwa in provinzielle Bezirke geteilt, an deren Spitze als Vertrauensmann ein Großhändler käme, der wiederum für die kleineren Bezirke und Kreise seine Unterverkäufer zur Verfügung hätte,

Der Bezugspreis für Koch- und Heizgas, Gas für Kraft und gewerbliche Zwecke, sowie zur Beleuchtung der Hausfluren und Treppen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1916 ab bis auf weiteres auf 15 Wfa. für den Kubikmeter festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gaspreise bestehen. Die neuen Preise gelten ohne Weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preisänderung den Gasverbrauch einstellen, und dies vorher behufs Abverrechnung der Privatgasleitung bei der Gaswerkdirektion schriftlich angezeigt haben.

Die Verkaufspreise für den aus dem städtischen Gaswerk Riesa entnommenen Koks innerhalb des Stadtgebietes und der nächsten Umgebung, sind vom 1. April dieses Jahres ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

bei Abnahme bis 10 t	— 2,60 W. pro 100 kg
Abnahme über 10 t — 75 t	— 2,50 „ „ 100 „
75 t	— 2,40 „ „ 100 „

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. März 1916. Fnd.

Kriegsabend für die Kirchgemeinde Riesa mit Boppig und Wergendorf.
Dienstag, den 28. März 1916, abends 8 Uhr Kriegsabend in der „Elbterrasse“ mit Vortrag des Herrn Professor Dr. Göhl über: „Was es mit dem deutschen Militarismus in Wirklichkeit auf sich hat“.

Jedermann ist willkommen. Der Eintritt ist frei.
Die Hausvätervereinigung, Friedrich.

Butterverteilung in der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 in Gröba.

Da uns auch für die nächste Woche von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann, wird, wecks gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für den Bezirk der Gemeinde Gröba auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Gröba Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Gröba, am 25. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Höderau.

Da für die nächste Woche von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann, wird, wecks gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für die Gemeinde Höderau auf Grund § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Höderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Höderau, den 25. März 1916. Der Gemeindevorstand.

die in Haushaltungen etwa bereiteten Kuchen, Torten usw. müssen den einschneidenden Bestimmungen der Verordnung genau entsprechen. Als Kuchen und Torten im Sinne der Verordnung gelten dabei nach § 2 der Verordnung die Backwaren, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf 30 Gewichtsteile Mehl oder mehligartige Stoffe verwendet werden. Die Kuchenverordnung enthält weiter in § 1 Absatz 3 die Vorschrift, daß Teige und Massen, die außerhalb der in § 1 genannten gewerblichen Betriebe und Räume hergestellt sind, in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden dürfen. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß sich diese Vorschrift nicht nur auf die in § 1 Absatz 1 und 2 hervorgehobenen, sondern auf sämtliche Teige und Massen bezieht, die zu Kuchen oder Torten im Sinne von § 2 der Kuchenverordnung verwendet werden.

Aus diesem Grunde ist die Vorschrift in § 1 Absatz 3 über das Ausbacken bei und in Zäusen, wo die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 auf das Ausbacken in Haushaltungen ausgebeht sind, von besonderer Bedeutung. Auf Verstöße gegen diese Bestimmungen sind hohe Strafen festgesetzt.

Gröba. Das am vergangenen Sonntag vom Doppelquartett „Vedertafel“ veranstaltete Kirchenkonzert hat einen Reinertrag von Mk. 321,90 ergeben, welcher der hiesigen Ortsgruppe des Vereins „Heimatdank“ überwiesen wurde.

Vauda. Bei dem gestern nachmittags über unsere Gegend gezogenen Gewitter wurden zwei Pferde auf einem Felde unweit der Mühle vom Mite erschlagen. Die beiden Pferde gehörten dem Gutsbesitzer Friedrich Hähse. Dieser selbst erlitt durch den Blitzschlag starkes Ohrenschmerzen, das sich aber bald wieder verlor.

Meißen. In einem königlichen Auto, von Dresden kommend, traf vorgestern vormittags Seine Exzellenz der künftige Minister Sadig Scherf Kunst in Begleitung des Legationsrates Graf Althaus von Ostfild und eines Dolmetschers in Meißen ein. Nach Besichtigung der königlichen Porzellanmanufaktur, des Domes und der Albrechtsburg nahmen die Herren in königlichen Burgteller das Mittagmahl ein und begaben sich darauf wieder nach der Residenz zurück.

Metall sofort abliefern! Annahme bis 31. März 1916, werktäglich von 9—12 Uhr, im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15.